

§ 4 Kerndaten-VO Anforderungen an und Bereitstellung von Kerndaten

Kerndaten-VO - Kerndaten-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort hat die technischen Formatvorgaben für die Kerndaten gemäß Anhang VIII BVergG 2018 und Anhang VII BVergGKonz 2018 auf <https://www.data.gv.at> und auf <https://www.ref.gv.at/> gleichzeitig zu veröffentlichen.
2. (2) Der Auftraggeber hat die Kerndaten gemäß den technischen Formatvorgaben nach Abs. 1 zur Verfügung zu stellen. Die Kerndaten sind in der Syntax XML unter Berücksichtigung des Kerndaten-XML-Schemas zu erstellen.
3. (3) Es ist ein Kerndatensatz pro Bekanntmachung oder Bekanntgabe zur Verfügung zu stellen.
4. (4) Ein Kerndatensatz darf nur aus einer einzigen Kerndatenquelle referenziert werden.

In Kraft seit 01.03.2019 bis 30.09.2026

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at